

2. FESTSETZUNEN + SATZUNG DURCH PLANZEICHEN

- GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG
- MI MISCHGEBIET § 6 BauKV
 - WA ALGEMEINES WOHNGEBIET § 5 BauVO
 - 1. WO / EWO HOCHSTZULÄSSIGE WOHNUNGEN IM WOHNGEBIET § 5 Abs. 1 Nr. 6 BauVO
 - OFZ 0.8 BESCHÜSSFLÄCHENZAHL
 - GRZ 0.3 GESCHÜSSFLÄCHE ALS HOCHSTMASS
 - GRZ UNDFLÄCHENZAHL
 - E+I / E+O ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTMASS
 - O OFFENE BAUWEISE
 - EINZELHAUSEN NUR EINZELHÄUSER / NUR DOPPELHÄUSER
 - EA EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - HAUSGRUPPEN NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE BAUGRENZE
 - HAUPTFACHRICHTUNG VON GEWÄNDEN HAUPTFACHRICHTUNG VON GEWÄNDEN
 - SAATELDACH MIT MINDEST UND -HÖCHSTANNEHMUNG SAATELDACH MIT MINDEST UND -HÖCHSTANNEHMUNG
 - SPELANLAGEN SPELANLAGEN
 - ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
 - ÖFFENTLICH BEGRÜNTER FUSSGÄNGERBEREICH MIT PARKEPLÄTZEN ÖFFENTLICH BEGRÜNTER FUSSGÄNGERBEREICH MIT PARKEPLÄTZEN
 - ÖFFENTLICHE PARKEPLÄTZE ÖFFENTLICHE PARKEPLÄTZE
 - S STELLPLATZE
 - GA GARAGEN
 - FLÄCHE FÜR ABFALLENTSORGUNG, WERSTOFFANNAHME UND ABFALLENTSORGUNG SYSTEM FLÄCHE FÜR ABFALLENTSORGUNG, WERSTOFFANNAHME UND ABFALLENTSORGUNG SYSTEM
 - BESTEH. HAUPTVERLEITUNG BESTEH. HAUPTVERLEITUNG
 - GRÜNFÄCHEN ÖFFENTLICH UND PRIVAT GRÜNFÄCHEN ÖFFENTLICH UND PRIVAT
 - EÄUME VORGESCHLÄGENE BEPFLANZUNG EÄUME VORGESCHLÄGENE BEPFLANZUNG
 - STRÄUCHER VORGESCHLÄGENE BEPFLANZUNG STRÄUCHER VORGESCHLÄGENE BEPFLANZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - SICHTREIECK SICHTREIECK
 - VOM DER BEBAUUNG FREI ZU HALTEN VOM DER BEBAUUNG FREI ZU HALTEN
 - REGENRÜCKHAUFBECKEN REGENRÜCKHAUFBECKEN
 - NUTZUNGSABGRENZUNG NUTZUNGSABGRENZUNG
 - ELEKTROZULIERSVERSORGUNG FLÄCHE FÜR TRAXIDATION FÜR ELEKTROZULIERSVERSORGUNG FLÄCHE FÜR TRAXIDATION FÜR
 - VORH. BAUMBESTAND VORH. BAUMBESTAND
 - OSTBAUUME STREUBEST AUF BAUMSTÄMMEN IM BEREICH DER UMSCHLIESSUNG ZU SETZEN OSTBAUUME STREUBEST AUF BAUMSTÄMMEN IM BEREICH DER UMSCHLIESSUNG ZU SETZEN

3. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- BESTEHENDE GEBÄUDE BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, FLUR NR. DES GRUNDSTÜCKES BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, FLUR NR. DES GRUNDSTÜCKES
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE PARZELLENRING GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE PARZELLENRING
- VORGESEHENE BEBAUUNG ENWURFSVORSCHR. VORGESEHENE BEBAUUNG ENWURFSVORSCHR.

1. VERFAHRENSVERMERKE GEMÄSS BAUGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Klotenrauth hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14.17.8 beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht.

Klotenrauth, den 15.02.96
1. Bürgermeister *W. Müller*

Die Bürgerbefragung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung, Erörterung und Äußerung zu dem Bebauungsplan in der Ausführung vom 02.04.96, gem. Nr. 02.95 hat stattgefunden von 13.10.95 bis 14.11.95.

Klotenrauth, den 22.11.96
1. Bürgermeister *W. Müller*

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Ausführung vom 15.02.96 wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung öffentlich ausgelegt vom 14.03.96 bis 15.04.96.

Klotenrauth, den 15.04.96
1. Bürgermeister *W. Müller*

Der Gemeinderat Klotenrauth hat mit Beschlussfassung des Gemeinderates den Bebauungsplan und Begründung in der Ausführung vom 15.02.96 gem. § 10 BauGB 35. Sitzung beschlossen.

Klotenrauth, den 26.04.96
1. Bürgermeister *W. Müller*

Anzeigevermerk gem. § 11 BauGB
Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Erlangen - Hochstadt eingezogen am 02.04.96.
Klotenrauth, den 02.04.96
1. Bürgermeister *W. Müller*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht am 02.04.96.
Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu jeder Zeit in der ortsüblichen Bekanntmachung öffentlich ausgelegt.
Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben in Kraft.
Der Bebauungsplan tritt damit nach § 12 BauGB in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 4, 4 und 7.5 BauGB wurde in der Bekanntmachung verwiesen.

Klotenrauth, den 05.11.96
1. Bürgermeister *W. Müller*